

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 189/08 B

L 17 U 107/05 (Bayerisches LSG)
S 11 U 146/01 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r
beschlossen:

Die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 22. Januar 2008 (L 17 U 107/05) wird einstweilig angeordnet.

Kosten des Antragsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem vorgenannten Urteil die Beklagte unter Aufhebung entgegenstehender Verwaltungsentscheidungen sowie des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.2.2005 verpflichtet, den Unfall vom 1.5.2000 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die Beklagte und Antragstellerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision mit Schriftsatz vom 9.7.2008 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und ferner beantragt, die Vollstreckung aus diesem Urteil auszusetzen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, ihre Nichtzulassungsbeschwerde müsse wegen verschiedener Verfahrensmängel des LSG und des Vorliegens eines absoluten Revisionsgrundes Erfolg haben. Ferner entstehe ihr bei einer Vollstreckung aus dem Urteil ein nicht zu ersetzender Nachteil, weil sie das gesamte Ermittlungsverfahren zur Feststellung von Umfang und Höhe der auf der Grundlage des LSG-Urteils geschuldeten Leistungen für die zurückliegenden acht Jahre durchführen müsse und ihr dabei erhebliche Kosten entstünden, die ihr niemand zu erstatten habe, falls das Urteil des LSG auf Grund der vom Bundessozialgericht (BSG) noch zuzulassenden Revision aufgehoben und die Klagen im Ergebnis abgewiesen würden. Demgegenüber gehe es für den Kläger um einen um einige Wochen oder Monate früheren Zahlungsbeginn.
- 2 Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagten entstehe kein unzumutbarer Schaden. Vielmehr sei er wegen der achtjährigen Hinauszögerung der Anerkennung seines Unfalls und trotz seiner unfallbedingten Erwerbsminderung von 80 vH in Vorleistung getreten. Auch könne die Beklagte auf Grund eines ersten Gutachtens vorläufige Zahlungen bewilligen.
- 3 Der zulässige Antrag der Beklagten ist begründet. Nach den §§ 199 Abs 2 Satz 1, 198 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 719 Abs 2 der Zivilprozessordnung kann der Vorsitzende des Senats, der über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung aus einem vollstreckbaren und seinem Inhalt nach vollstreckungsfähigen Urteil durch einstweilige Anordnung aussetzen, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und kein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht (*BSG SozR 3-1500 § 199 Nr 1 S 11 f; zum Meinungsstand stellvertretend Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 199 RdNr 7 bis 8*). Gemäß § 199 Abs 1 Nr 1 SGG wird aus gerichtlichen Entscheidungen vollstreckt, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Aufschub eintritt. Das SGG ordnet für die Nichtzulassungsbeschwerde iS von § 160a SGG keine aufschiebende Wirkung an. Das Urteil des LSG ist daher in der Hauptsache vollstreckbar und hat einen entsprechend § 201 SGG vollstreckbaren Inhalt, soweit die Beklagte zur Entscheidung über die dem Kläger zu erbringenden Leistungen verurteilt wurde.
- 4 Eine Aussetzung der Vollstreckung durch einstweilige Anordnung ist geboten, weil der Beklagten durch die Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil entstünde. Sie müsste nicht nur



- uU wiederholt - auf Antrag des Klägers ein vom Gericht des ersten Rechtszugs festgesetztes Zwangsgeld zahlen, sondern auch eine mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Ermittlung der unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und der durch die Unfallfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit auch für einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als acht Jahren durchführen. Hätte, was nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, die von ihr erhobene Nichtzulassungsbeschwerde und danach, was gleichfalls nicht evident unmöglich ist, eine zugelassene und zulässig eingelegte Revision vor dem BSG Erfolg, könnte die Beklagte von niemandem Kostenersatz oder Erstattung des Zwangsgelds verlangen.

- 5 Ein überwiegendes Interesse des Klägers steht der einstweiligen Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung nicht entgegen. Zwar ist die Vollstreckbarkeit von Urteilen des Berufungsgerichts die nur im Ausnahmefall zu durchbrechende Grundregel. Auch besteht ein gesetzlich geschütztes Interesse des Klägers, die ihm nach dem LSG-Urteil zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig zu erhalten (§ 17 Abs 1 Nr 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). In Fällen der vorliegenden Art, in denen das Berufungsgericht die Beklagte zur Feststellung eines Versicherungsfalls (Arbeitsunfall vom 1.5.2000) verpflichtet und zugleich ein unechtes Grundurteil (§ 130 Abs 1 Satz 1 Regelung 1 SGG) zur Erbringung von nicht näher benannten Leistungen verurteilt hat, steht aber nicht einmal in Umrissen fest, welche Rechte und Ansprüche auf Versicherungsleistungen dem Kläger gegen die Beklagte in welcher Höhe zustehen. Hierüber muss die Beklagte nach dem LSG-Urteil erst noch ein Verwaltungsverfahren durchführen und entscheiden. Da das Urteil insoweit, also im Blick nur auf die dem Kläger möglicherweise zustehenden Leistungen, keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und die nach Art und Höhe ihm zustehenden Versicherungsansprüche noch ungeklärt sind, kann sein Interesse dasjenige der Beklagten nicht überwiegen, vor nicht ersetzbaren Nachteilen bewahrt zu bleiben, solange das Urteil des LSG noch nicht rechtskräftig ist (§ 160a Abs 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

